



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Florian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit hybrider Ratssitzungen stärken
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „(Hybridsitzungen)“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder sollen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, soweit es die Verbindungsqualität ermöglicht.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das wortführende Gemeinderatsmitglied soll für alle optisch und akustisch wahrnehmbar sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Gemeinderatsmitglieds bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Gemeinderatsmitglieds liegen. ⁶Bringt das betroffene Gemeinderatsmitglied Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Gemeinderatsmitglieds eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Gemeinderatsmitglieds für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

2. In § 2 Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „(Hybridsitzungen)“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Landrat und die Kreisräte sollen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, soweit es die Verbindungsqualität ermöglicht.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das wortführende Mitglied des Kreistags soll für alle optisch und akustisch wahrnehmbar sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Mitglieds des Kreistags bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Kreisrats liegen. ⁶Bringt der betroffene Kreisrat Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Kreisrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Mitglieds des Kreistags für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“
3. In § 3 Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „(Hybridsitzungen)“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Bezirkstagspräsident und die Bezirksräte sollen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, soweit es die Verbindungsqualität ermöglicht.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das wortführende Mitglied des Bezirkstags soll für alle optisch und akustisch wahrnehmbar sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Mitglieds des Bezirkstags bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Bezirksrats liegen. ⁶Bringt der betroffene Bezirksrat Tatsachen vor, die

es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Bezirksrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Mitglieds des Bezirkstags für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

4. In § 4 Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „(Hybridsitzungen)“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sollen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, soweit es die Verbindungsqualität ermöglicht.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das wortführende Mitglied der Versammlung soll für alle optisch und akustisch wahrnehmbar sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Verbandsrats bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Verbandsrats liegen. ⁶Bringt der betroffene Verbandsrat Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Verbandsrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Mitglieds der Versammlung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

Begründung:

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, die Rechtssicherheit von hybriden Ratssitzungen zu erhöhen und deren praktische Durchführbarkeit zu verbessern.

Zu § 1 Nr. 1:

Zu Buchst. a:

Die Überschrift wird zur Klarstellung und zum besseren Verständnis ergänzt, um zu verdeutlichen, dass der Gemeinderat Hybridsitzungen, d. h. eine Hybridform aus Präsenzsitzung und Videokonferenz, durchführen kann.

Zu Buchst. b:

Es wird klargestellt, dass es nicht nur, wie in Art. 120b Abs. 4 GO n. F. vorgesehen, zur Einführung der Möglichkeit hybrider Ratssitzungen in der Pandemiesituation eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses bedarf, sondern ebenso im Anwendungsbereich des Art. 47a GO n. F., der die bis Ende befristete 2022 Erprobung der hybriden Ratssitzungen regelt.

Zu Buchst. c:

Es wird klargestellt, dass es ausreichend ist, dass das jeweils in der Gemeinderatssitzung wortführende Gemeinderatsmitglied direkt optisch und akustisch wahrgenommen

werden kann. Dass alle Ratsmitglieder gleichzeitig wahrnehmbar sind, wie es der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nahelegt, könnte nicht in jedem Falle bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in den Gemeinden sichergestellt werden. Insbesondere bei personenstarken Stadträten sind schon aus technischen Gründen der gleichzeitigen Wahrnehmbarkeit aller Ratsmitglieder Grenzen gesetzt, beispielsweise durch die Bildschirmgröße der eingesetzten Konferenztechnik. Vor allem in großen historischen Ratssälen kann es zudem nahezu unmöglich sein, alle anwesenden Ratsmitglieder im Einzelbild digital zu erfassen.

Zu Buchst. d:

Im Sinne einer angemessenen Risikoverteilung bei der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche wird eine Anregung aus der Stellungnahme des Bayerischen Städtetags vom 15.02.2021 aufgegriffen, der anregt, eine technische Störung beim (nicht-)zugeschalteten Gemeinderatsmitglied (widerlegbar) zu vermuten, wenn eine Zuschaltung bei anderen Ratsmitgliedern besteht.

Zu § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2 und § 4 Nr. 4:

Auch auf den anderen kommunalen Ebenen (Landkreise und Bezirke) einschließlich den Verwaltungsgemeinschaften sowie bei den Zweckverbänden sollen die Rahmenbedingungen für die Durchführung hybrider Sitzungen kommunaler Gremien verbessert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.